

3841/AB XXI.GP

Eingelangt am: 08.07.2002

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Glawischnig, Kolleginnen und Kollegen vom 15. Mai 2002, Nr. 3875/J, betreffend Kläranlagen, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Durch die Absolvierung eines Dauertests gemäß EN 12566-3 (Entwurf) wird kein neuer Stand der Technik definiert, sondern lediglich überprüft, ob ein solcher eingehalten wird oder nicht. Soweit es dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt ist, wurde die Dauertestprüfung mit der in der gegenständlichen Anfrage angesprochnen Anlage nicht erfolgreich absolviert. Das erforderliche 80 % - Kriterium (80 % der Messwerte unter dem Grenzwert) beim Parameter Ammonium ($\text{NH}_4\text{N} < 10 \text{ mg/l}$ bei einer Ablauftemperatur $> 12^\circ\text{C}$) konnte nicht eingehalten werden.

Zu Frage 2:

Die Prüfnorm ÖNORM EN 12566-3 (Entwurf) soll künftig (wenn sie in Kraft ist) als Grundlage für die Typenverordnungen gem. § 12c WRG herangezogen werden. Eine derartige Typisierung einer Anlage ist keinesfalls verpflichtend. Wenn sie aber durchgeführt wird, sind damit

gewisse Erleichterungen beim Bewilligungsverfahren verbunden (z.B. Anwendung des Anzeigeverfahrens gem. § 114 WRG). Derzeit erfolgen die Bewilligungen aber noch im Einzelverfahren und werden auch nach Einführung der Typisierung nach wie vor möglich sein. Die Einhaltung des Standes der Technik wird bei bewilligten Anlagen durch die bescheidmäßige vorgeschriebene Überwachung (Eigen- und Fremdüberwachung) kontrolliert, womit die angesprochene Wettbewerbsgleichheit sichergestellt ist.

Zu Frage 3:

Die Feststellung, dass durch den Test ein neuer Stand der Technik festgelegt wurde, ist unzutreffend. Der Stand der Technik in diesem Bereich ist vielmehr in den aufgrund des WRG 1959 (Novelle 1990) im Jahr 1996 erlassenen Emissionsverordnungen (Allgemeine Abwasseremissionsverordnung AAEV, BGBI. 186/1996; 1. AEV für kommunales Abwasser, BGBI. 210/1996) in Zusammenhang mit den betreffenden ÖNORMEN festgelegt bzw. ist eventuell im Einzelfall vom beizogenen Amtssachverständigen zu konkretisieren. Mit dem o.g. Dauertest kann lediglich festgestellt werden, ob mit der getesteten Kläranlage der Stand der Technik eingehalten wird.

Zu Frage 4:

Seitens der zuständigen Fachabteilung gab es eine Reihe von Stellungnahmen (z.T. auf Anfrage der Finanzprokuratur im Zuge des anhängigen Amtshaftungsverfahrens) u.a. mit der Aussage, dass die Dauertestprüfung gem. dem Entwurf der ÖNORM EN 12566-3 (Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 3: Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser) kein positives Ergebnis gebracht hat (siehe bereits oben). Gegenständlicher Kläranlagentyp entspricht also nicht dem Stand der Technik. Das seinerzeitige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hat daher mit Schreiben an alle Ämter der Landesregierung vom 16.11.1999 darauf hingewiesen, dass für diesen Anlagentyp keine generelle Empfehlung ausgesprochen werden kann, eine Bewilligung im Einzelfall deshalb aber nicht auszuschließen ist.